

**Geschäftsreglement des Ständerates
(GRS)
(Anpassung der Entschuldigungsgründe)**

Entwurf

Änderung vom ...

Der Ständerat,

nach Einsicht in den Bericht des Büros des Ständerates vom 13. Februar 2015¹,
beschliesst:

I

Das Geschäftsreglement des Ständerates vom 20. Juni 2003² wird wie folgt geändert:

Art. 44a Abs. 6 und 6^{bis}

⁶ Als entschuldigt gilt, wer sich spätestens bis zu Sitzungsbeginn für einen ganzen Sitzungstag aufgrund eines Auftrages einer ständigen Delegation gemäss Artikel 60 ParlG oder wegen Todesfall im engen Familienkreis, Mutterschaft, Unfall oder Krankheit abgemeldet hat.

^{6^{bis}} Als teilweise entschuldigt gilt, wer sich spätestens bis zu Sitzungsbeginn für Teile des Sitzungstages aufgrund eines Auftrages eines parlamentarischen Organes abgemeldet hat.

II

Das Büro des Ständerates bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2015 2239
² SR 171.14

